



## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS-WAS (2. Änderung)**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe folgende Satzung:

### **§ 1 Änderungsinhalt**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 03.08.2012, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 07.06.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 10 Verbrauchsgebühr**

„(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,42 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,42 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Schwarzenfeld, 17. September 2020

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Pretzabrucker Gruppe**

  
Franz Grabinger  
Verbandsvorsitzender